Gemeinde Brienz/Brinzauls

Gemeindeverfassung

Genehmigung: 16.08.96/28.04.00/21.07.00/07.06.02 - 12.11.96/07.11.00/30.08.02

Inkrafttreten: 12.11.96/07.11.00/30.08.02

Wappenbeschreibung

Beschreibung:
In Blau drei ineinandergehängte goldene Ringe.

Begründung:
Die drei Ringe versinnbildlichen, dass im Hofe Vazerol, auf Gebiet der Gemeinde Brienz/Brinzauls, zumindest „gelegentlich“ die Drei Bünde zu gemeinsamen Tagungen zusammenkamen. Weil die neuere Forschung die Annahme eines eigentlichen Bundesschwures von Vazerol ablehnt, wurden statt der Schwurhände lediglich die ineinandergreifenden Ringe gewählt. Farben des Zehngerichtenbundes, auf dessen Gebiet Vazerol liegt.

Inhaltsverzeichnis

		Artikel	Seite
I.	**Allgemeine Bestimmungen**	1-28	3
II.	**Gemeindeorganisation**	29-51	8
	a) Die Gemeindeversammlung	30-42	8
	b) Der Gemeindevorstand	43-50	12
	c) Die Rechnungsrevisoren	51	15
III.	**Verwaltungszweige**	52-61	16
	1. Schulwesen	52-55	16
	2. Forstwesen	56	16
	3. Bau- und Strassenwesen	57	17
	4. Alp- und Weidewesen	58	17
	5. Zivilschutz	59	17
	6. Feuerwehrwesen	60	17
	7. Gemeindekanzlei	61	17
IV.	**Finanzen, Steuern und andere Abgaben**	62-68	18
V.	**Bürgergemeinde**	69	20
VI.	**Kirchen**	70	20
VII.	**Schlussbestimmungen**	71-73	20
	Anhang		
	- Anhang I: Ausschlussgründe gemäss Art. 13		22
	- Anhang II: Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 15)		23
	- Anhang III: Errechnung des absoluten Mehrs (Wahlmodus gem. Art. 38)		24
	- Anhang IV: Sachwortverzeichnis		25

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die Gemeinde

Die Gemeinde Brienz/Brinzauls ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und setzt sich aus den Fraktionen Dorf und Vazerol zusammen.

Art. 2

Autonomie

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3

Aufgaben

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4

Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizerbürger beiderlei Geschlechts, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

Art. 5

Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Art. 6

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Ortsbürger und die seit mindestens drei Monaten als Niedergelassene oder Aufenthalter wohnhaften Schweizerbürger beiderlei Geschlechts. Die Frist beginnt am Tag der Abgabe des Heimatscheines.

Art. 7

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen

Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 8

Wählbarkeit

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.

Amtszwang besteht nicht.

Art. 9

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt drei Jahre. Die Behördemitglieder sind stets wieder wählbar.

Art. 10

Demissionen

Sämtliche im Amt stehenden Behördemitglieder, die für eine weitere Amtsperiode nicht mehr kandidieren, haben ihre Demission mindestens vier Wochen vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 11

Zeitpunkt der Wahlen, Bedenkzeit, Amtsantritt, Amtsübergabe

Die ordentlichen Wahlen finden alle drei Jahre jeweils im Monat November statt.

Die Gewählten haben Bedenkzeit von vier Tagen.

Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar.

Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe mit Protokoll verpflichtet.

Art. 12

Ersatzwahlen

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus, ist für den Rest der Amtsperiode innert Monatsfrist eine Ersatzwahl zu treffen. Die Ersatzwahl entfällt, wenn innert sechs Monaten ordentliche Wahlen stattfinden.

Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Art. 13

Ausschluss- und Unvereinbarkeitsgründe

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören (s. Anhang I). Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Rechnungsrevisoren und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Ein Gemeindebeamter oder ständiger Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören.

Art. 14

Ausstandspflicht

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder der Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn er selbst, sein Ehegatte oder die unter Art. 13 genannten Verwandten und Verschwägerten daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. Mitglieder einer Gemeindebehörde haben zudem in einer Angelegenheit in Ausstand zu treten, in welcher sie Rechtsvertreter einer Partei sind. Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betreffende Behörde bzw. Gemeindeversammlung im Ausstand des Betroffenen.

Art. 15

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen, sowie Gemeindebeamten und -angestellten sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen verschwiegen zu sein, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung im Interesse der Gemeinde oder der betroffenen Privaten erforderlich ist (Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch/StGB; s. Anhang II).

Art. 16

Verantwortlichkeit

Sämtliche Behörden, Beamte und Angestellte der Gemeinde sind für den Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit der Gemeinde oder Dritten zufügen, haftbar. Die Verantwortlichkeit richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz

Art. 17

Besoldung
Entschädigung

Die Mitglieder der Gemeindebehörden und die Gemeindefunktionäre werden für ihre Arbeitsleistungen nach der von der Gemeindeversammlung erlassenen Besoldungsverordnung entschädigt.

Art. 18 [1)]

Protokollführung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden und Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.

Für Kommissionssitzungen ist ein Protokollführer zu ernennen.

Die Protokolle der Gemeindeversammlung werden mindestens acht Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt und somit zur Kenntnis gebracht. Die Auflage wird durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde angezeigt. An der Gemeindeversammlung werden die Protokolle der Gemeindeversammlung ohne zu verlesen zur Genehmigung vorgelegt.

Die übrigen Protokolle sind bei nächster Gelegenheit dem entsprechenden Gremium vorzulegen.

Nach erfolgter Genehmigung sind die Protokolle durch den Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 19

Einsichtnahme in die Protokolle, Protokollauszüge

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen den Stimmberechtigten und direkt betroffenen Dritten zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Für Protokollauszüge wird eine Kanzleigebühr erhoben.

Art. 20

Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindeeinwohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert 60 Tagen schriftlich oder anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung mündlich Stellung zu nehmen.

Art. 21

Initiativrecht

Zwanzig in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 22

Verfahren bei Initiativen

Ein gültig zustandegekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert sechs Monaten nach der Einreichung zu behandeln.

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Art. 23

Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 24

Rechtswidrige Initiative

Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

Art. 25

Interpellation (Auskunft)

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Art. 26

Motion

Es steht jedem Stimmberechtigten das Recht zu, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen.

Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber in einer nächsten Gemeindeversammlung zu berichten und Antrag zu stellen.

Art. 27

Wiedererwägung

Ein Beschluss kann jederzeit der Gemeindeversammlung zur Wiedererwägung unterbreitet werden.

Wenn vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses dessen Wiedererwägung verlangt wird, ist darauf nur einzutreten, wenn dies mit mindestens Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden beschlossen wird.

Art. 28

Rekursrecht

Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

II. GEMEINDEORGANISATION

Art. 29

Organe der Gemeinde

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

a) die Gemeindeversammlung
b) der Gemeindevorstand
c) die Rechnungsrevisoren.

a) Die Gemeindeversammlung

Art. 30

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in der die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 31 [2) 3)]

Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Wahlen

a) Gemeindepräsident;
b) zwei Mitglieder des Vorstandes;
c) zwei Mitglieder des Schulrates;
d) zwei Rechnungsrevisoren;
e) ein Wahlmann und ein Stellvertreter für die Bestellung des Bezirksgerichtes;

f) ein Delegierter in den Kreisrat und ein Stellvertreter (der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Kreisrates);
g) Mitglieder von ständigen Gemeindekommissionen;
h) ein Delegierter in den Regionalverband Mittelbünden (gemäss Verbandsstatuten Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter);
i) die übrigen Wahlen, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind.

Die durch die Gemeindeversammlung gewählten Funktionäre, welche die Gemeinde nach aussen vertreten, haben dem Gemeindevorstand zuhanden der Gemeindeversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

2. Sachfragen

a) der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemein verbindlichen Verordnungen und Reglemente;
b) die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung;
c) die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
d) die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen;
e) die Aufnahme neuer Anleihen und die Eingehung von Bürgschaften;
f) die Ermächtigung zum Ankauf, Verkauf, Tausch sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung und zur Ablösung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten;
g) die Verleihung von Wasserrechten und die Einräumung anderer Sonderrechte;
h) die Schaffung von Stellen bei der Gemeindeverwaltung;
i) die Genehmigung des Gehaltsregulativs der Gemeindeangestellten und der Besoldungsverordnung für die Ge-meindefunktionäre (Art. 17);
k) die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
l) die Gewährung von Darlehen.

Art. 32

Einberufung, Traktanden

Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeindevorstand einberufen.
Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die auf der mindestens acht Tage vor der Gemeindeversammlung durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Voranschlag und Jahresrechnung sind spätestens im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Versammlungstermins allen Haushaltungen zuzustellen.

Art. 33

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 34

Versammlungsleitung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Art. 35

Vorbereitung

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand oder einer Kommission vorberaten worden und auf der ordnungsgemäss bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 36

Stimmenzähler

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzähler.

Art. 37

Abstimmungsmodus

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handmehr. Sie ist schriftlich vorzunehmen, wenn eine anwesende stimmberechtigte Person es verlangt und die Gemeindeversammlung diesem Antrag zustimmt.

Ordnungsanträge sind vor den Sachanträgen zu behandeln. Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen, und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

Es obsiegt jener Antrag, der mehr Ja-Stimmen auf sich vereinigen kann (relatives Mehr).

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, und zwar ohne Rücksicht auf seine schon abgegebene Stimme.

Bei schriftlicher Abstimmung ist das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 38

Wahlmodus

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt.

Sie können mit Ausnahme der Wahl des Gemeindevorstandes und der Rechnungsrevisoren durch offenes Handmehr erfolgen, sofern nicht Einspruch erfolgt.

Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.
Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Erfolgen die Wahlen offen nach freien Vorschlägen, so wird über die Vorgeschlagenen nach der durch das Los bestimmten Reihenfolge abgestimmt (s. Anhang III).

Art. 39

Wahlen in verschiedene Ämter

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 13 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 13 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für denjenigen gültig, der bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 40

Ordnungswidriges Verhalten

Wer sich an der Gemeindeversammlung ordnungswidrig verhält, kann vom Vorsitzenden zurechtgewiesen werden. Im Wiederholungsfall hat der Präsident das Recht, der fehlbaren Person das Wort zu entziehen und sie aus dem Versammlungslokal zu weisen.

Art. 41

Abstimmungen und Wahlen in Kanton und Bund

Für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen wird die Urne während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit am Vorabend und am Vormittag des Abstimmungs- und Wahltages im Wahllokal aufgestellt.

Art. 42

Stimmmaterial, Austeilung

Die Stimmzettel und die übrigen Abstimmungsunterlagen bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstage zugestellt werden.

b) Der Gemeindevorstand

Art. 43 [3)]

Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand ist die oberste Verwaltungs- und Polizei-behörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

Der neugewählte Gemeindevorstand bezeichnet innert Monatsfrist nach der Wahl den Vizepräsidenten und nimmt die Verteilung der Departemente unter den Vorstandsmitgliedern vor.

Art. 44

Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird vom Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls vom Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Begehren eines Vorstandsmitgliedes ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Der Gemeindekanzlist nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Art. 45 [3)]

Beschlussfähigkeit

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder - einschliesslich Vorsitzender - anwesend sind.

Art. 46

Abstimmungen und Wahlen

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften entscheidet der Präsident und bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand gemäss Art. 14.

Art. 47

Befugnisse und Pflichten

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.

Ihm obliegen insbesondere:

1. die Handhabung des übergeordneten Rechtes (Bund, Kanton, Gemeindeverband, Kreis) sowie die Durchführung der Gemeindegesetze, Verordnungen und Reglemente und der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. der Erlass von Reglementen, Geschäftsordnungen und Regulativen für Spezialkommissionen und für Funktionäre der Gemeinde;
3. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung und die Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer;
4. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
6. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
7. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht vorgesehene, ausserordentliche und einmalige Ausgaben im Betrage von Fr. 10’000.- für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 2’000.-, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt; dem Gemeindevorstand steht es frei, die im Voranschlag nichtvorgesehenen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben gleichwohl der Gemeindeversammlung zu unterbreiten;
8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fallen;
9. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen und Schiedgerichtsverträgen; der Gemeindevorstand kann die Gemeindeversammlung dazu konsultativ befragen;
10. die Vertretung der Gemeinde vor Gerichten und Behörden;
11. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
12. die Wahl der Beamten und Funktionäre und der Spezialkommissionen, namentlich:
    a) Gemeindekanzlist
    b) Gemeindearbeiter
    c) Archivar und sein Stellvertreter

d) Brunnenmeister und sein Stellvertretter
e) Feuerschauer und sein Stellvertreter
f) Feuerwehrkommandant, Vizekommandant, Offiziere
g) Gemeindepolizist
h) Zivilschutz-Meldestelle
i) Delegierter und Stellvertreter I-ZSO
j) Elektrochef
k) Sektionschef und sein Stellvertreter
l) Viehinspektor und sein Stellvertreter
m) Fleischschauer und sein Stellvertreter
n) Gemeindeschätzer und deren Stellvertreter
o) Gemeindeweibel
p) Leiter der Ackerbaustelle und des Arbeitsamtes
q) Lehrkräfte zusammen mit dem Schulrat (Art. 54)
r) Quartiermeister
s) Leiter Preiskontrolle und AHV-Zweigstelle
t) Delegierter in den Verwaltungsrat Kieswerk Albula AG (Vorschlag zuhanden der Generalversammlung)
u) Kriegsmobilmachungspersonal
v) Kassier und Delegierter ÖKK Alvaschein-Belfort
w) Gemeindeführungsstab
x) Delegierte ARA-Kommissionen
y) Zivilstandsbeamter und sein Stellvertreter (Vorschläge zuhanden des Kreisgerichtes)
z) Delegierte in regionale und überregionale Arbeitsgruppen und Organisationen, wie Hauspflege Albula, Mütterberatungsstelle und Säuglingspflege, Berufsberatung, Spitex u.a.m.

Der Gemeindevorstand erlässt, sofern notwendig, die entsprechenden Pflichtenhefte und überwacht die Tätigkeit der Funktionäre.

Art. 48

Departemente

Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in Departemente eingeteilt.

Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung einer Abteilung inne. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 49

Geschäftsführung

Die Departementsvorsteher haben die betreffenden Geschäfte vorzubereiten, zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Entscheide stehen ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem zuständigen Departementsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

Art. 50

Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlungen und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

Der Gemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindekanzlisten die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 51

Rechnungsrevisoren

Die Gemeindeversammlung wählt für jede Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren.

Diese haben die gesamte Gemeinderechnung, einschliesslich sämtlicher Fondsrechnungen, jährlich zu prüfen und der Gemeindeversammlung über ihre Tätigkeit bei der jährlichen Rechnungsablage Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Rechnungsrevisoren sind befugt, unangemeldete Kontrollen der Kassaführung durchzuführen.

Die Gemeindeversammlung kann die Kontrolle des Rechnungswesens auch dem kantonalen Gemeindeinspektorat oder privaten Sachverständigen übertragen. Die ordentlichen Revisoren haben bei der Kontrolle mitzuwirken.

Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Rechnungsrevisoren dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

III. VERWALTUNGSZWEIGE

1. Schulwesen

Art. 52 [2) 3)]

Schulrat

Der Schulrat des Schulverbandes für die Primarschule und den Kindergarten Brienz/Brinzauls und Lantsch/Lenz besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar und zwei weiteren Mitgliedern. Der Schulrat konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Schulrates haben den Gemeindevorstand laufend über die anstehenden Geschäfte und Entscheide zu orientieren.

Art. 53

Aufgaben

Der Schulrat ist besorgt für die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb der von der Gemeinde geführten Schulen.

Art. 54 [2)]

Kompetenzen

Dem Schulrat des Schulverbandes für die Primarschule und den Kindergarten Brienz/Brinzauls und Lantsch/Lenz steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im weiteren die Befugnisse gemäss Art. 16 des Organisationsstatuts des Schulverbandes für die Primarschule und den Kindergarten Brienz/Brinzauls und Lantsch/Lenz zu.

Art. 55

Besoldung der Lehrkräfte

Die Besoldung der Lehrkräfte ist im Rahmen der kantonalen Besoldungsverordnung vorzunehmen.

2. Forstwesen

Art. 56

Forstwesen

Das Forstwesen wird vom Gemeindevorstand nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der von der Regierung genehmigten Waldordnung besorgt.

3. Bau- und Strassenwesen

Art. 57

Bau- und Strassenwesen

Das Bau- und Strassenwesen wird vom Gemeindevorstand überwacht. Die Aufgaben und Kompetenzen des Baufachchefs werden in der Baugesetzgebung umschrieben.

4. Alp- und Weidewesen

Art. 58

Alp- und Weidewesen

Dem Gemeindevorstand obliegt die Handhabung der durch die Gemeindeversammlung zu erlassenden Alp- und Weideordnung. Er übt die Aufsicht über das gesamte Alp- und Weidewesen aus.

5. Zivilschutz

Art. 59

Zivilschutz

Die Aufgaben und Pflichten des Zivilschutzes richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

6. Feuerwehrwesen

Art. 60

Feuerwehrwesen

Das Feuerwehrwesen wird vom Gemeindevorstand und vom Feuerwehrkommandanten nach der vom kantonalen Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement genehmigten Feuerwehrverordnung besorgt.

7. Gemeindekanzlei

Art. 61

Aufgaben

Die Gemeindekanzlei ist dem Gemeindevorstand unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und übt die ihr durch den Gemeindevorstand übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht die Kanzlei die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes, soweit nicht Abteilungsleiter damit betraut sind.

Der Gemeindekanzlist führt das Protokoll der Gemeindeversammlungen und dasjenige der Vorstandssitzungen. In diesen hat er beratende Stimme.

Über Organsation und Aufgaben erlässt der Gemeindevorstand ein Pflichtenheft.

IV. FINANZEN, STEUERN UND ANDERE ABGABEN

Art. 62

Zusammensetzung des Vermögens

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

a) aus den Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätzen, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. l48 und l49 EG zum ZGB);

b) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen, wie Gemeinde- und Schulhaus, Werken zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, Anlagen zur Beseitigung von Abwassern und Abfällen, Feuerlöscheinrichtungen, Werkplätzen, Sportplätzen u.a.m.;

c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmenden, Wald, Gemeindelösern, Beholzungs- und Weiderechten;

d) aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträgnisse) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

Art. 63

Verwaltung

Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens. Sie hat dieses zu erhalten und den bestmöglichen Ertrag zu erzielen.

Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Art. 64

Nutzungstaxen und Kostenbeiträge, Nutzungszinsen

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Bürger und Niedergelassene sind in bezug auf die Höhe der Nutzungstaxen einander gleichgestellt.

Art. 65

Vorzugslasten, Perimeterbeiträge

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, wie Strassen, Wasserversorgungs- oder Kanalisationsanlagen, Wuhre, Verbauungen u.a.m., die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Das Nähere hiezu regelt das kommunale Erschliessungsgesetz.

Art. 66

Gebühren

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Das Nähere hiezu regelt eine vom Gemeindevorstand zu erlassende Gebührenverordnung.

Art. 67

Steuern

Reichen die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben sowie zur planmässigen Tilgung der Schulden und der ausserordentlichen Aufwendungen nicht aus, erhebt die Gemeinde Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz.

Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 68

Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt eine Kurtaxe, die für die Förderung des Fremdenverkehrs zu verwenden ist.

Der Einzug der Kurtaxe kann einem Verkehrsverein übertragen werden.

V. BÜRGERGEMEINDE

Art. 69

Rechte

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

VI. KIRCHEN

Art. 70

Kirchgemeinden

Bestand und Rechte der Kirchgemeinden auf dem Gebiet der Gemeinde bleiben im Rahmen der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwalten ihr Vermögen selbständig.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 71

Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

Art. 72

Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sie ist der Regierung vorzulegen, die sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Art. 73

Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 11. Juni 1982.

Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, die der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 16. August 1996.

Die erste Teilrevision (geänderte Artikel sind mit [1)] bezeichnet) wurde am 28. April 2000 von der Gemeindeversammlung beschlossen.

Die zweite Teilrevision (geänderte Artikel sind mit [2)] bezeichnet) wurde am 21. Juli 2000 von der Gemeindeversammlung beschlossen.

Die dritte Teilrevision (geänderte Artikel sind mit [3)] bezeichnet) wurde am 7. Juni 2002 von der Gemeindeversammlung beschlossen.

Der Gemeindepräsident:	Die Aktuarin:
Franco Quinter	Lucia Stgier

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 12.11.1996, Prot. Nr. 2511.

Die erste Teilrevision (geänderte Artikel sind mit [1)] bezeichnet) wurde am 7. November 2000 (Prot. Nr. 1780) von der Gemeindeversammlung beschlossen.

Die zweite Teilrevision (geänderte Artikel sind mit [2)] bezeichnet) wurde am 7. November 2000 (Prot. Nr. 1780) von der Gemeindeversammlung beschlossen.

Die dritte Teilrevision (geänderte Artikel sind mit [3)] bezeichnet) wurde am 30. August 2002 (Prot. Nr. 1172) von der Gemeindeversammlung beschlossen.

Der Regierungspräsident:	Der Kanzleidirektor:
Joachim Caluori	Dr. Claudio Riesen

ANHANG I

Ausschlussgründe gemäss Art. 13

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Behörde angehören.

1. Verwandte in gerader Linie:
   - Grossvater/Grossmutter
   - Kind (Vater/Mutter)
   - Enkelkinder (Sohn/Tochter)
2. Verschwägerte in gerader Linie:
   - Schwiegervater/Schwiegermutter
   - Schwiegersohn/Schwiegertochter
3. Ehegatten:
   - Ehemann/Ehefrau
4. Geschwister:
   - Bruder/Schwester

ANHANG II

Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 15)

Art. 320 ZGB

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.
   Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

ANHANG III

Errechnung des absoluten Mehrs (Wahlmodus gem. Art. 38)

Man unterscheidet Wahlen, wo nur ein Sitz zu vergeben ist (Einerwahl) und Wahlen, wo mehrere Sitze derselben Behörde zu besetzen sind (Gesamtwahlen).

Bei **Einerwahlen** wird das absolute Mehr wie folgt errechnet:

	Beispiel 1	Beispiel 2
- gültige Stimmenzahl	51	48
- geteilt durch 2	25.5 *)	24 *)
- absolutes Mehr	**26**	**25**

*) die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr

Bei **Gesamtwahlen** wird das absolute Mehr wie folgt errechnet:

(Annahme: es sind vier Sitze zu besetzen)

- gültige Kandidatenstimmen	123	125
- geteilt durch 5 *)	24.6	25
- absolutes Mehr	**25**	**26**

*) um eins vermehrte Zahl der freien Sitze

ANHANG IV

Sachwortverzeichnis

Sachwort	Artikel	Seite
Absolutes Mehr, Errechnung	Anhang III	23
Abstimmungen, eidgenössische und kantonale	7	3
Abstimmungen, in Kanton und Bund	41	10
Abstimmungsmodus	37	9
Allgemeine Bestimmungen	1-28	2-6
Alpwesen	58	16
Amtsantritt	11	3
Amtsdauer	9	3
Amtsgeheimnis, Verletzung	Anhang II	22
Amtsübergabe	11	3
andere Abgaben	62-68	17-19
Aufhebung widersprechender Regelungen	73	20
Auskunft	25	6
Ausschlussgründe	13, Anhang I	4, 21
Ausstandspflicht	14	4
Autonomie	2	2
Bauwesen	57	16
Bedenkzeit	11	3
Befugnisse	47	11
Besoldung	17	4
Besoldung der Lehrkräfte	55	16
Bürgergemeinde	69	19
Bürgergemeinde, Rechte	69	19
Demissionen	10	3
Departemente	48	13
Einberufung	32	8
Einerwahlen	Anhang III	23
Einsichtnahme in die Protokolle	19	5
Entschädigung	17	4
Ersatzwahlen	12	3
Feuerwehrwesen	60	16
Finanzen	62-68	17-19
Forstwesen	56	16
Gebühren	66	18
Gemeinde	1	2
Gemeindekanzlei	61	17
Gemeindekanzlei, Aufgaben	61	17
Gemeindeorganisation	29-51	7-14

Sachwort	Artikel	Seite
Gemeindeversammlung	30-42	7-10
Gemeindeversammlung, Befugnisse	31	7
Gemeindeversammlung, Beschlussfähigkeit	33	8
Gemeindeversammlung, Einberufung	32	8
Gemeindeversammlung, Sachfragen	31	8
Gemeindeversammlung, Traktanden	32	8
Gemeindeversammlung, Wahlen	31	7
Gemeindevorstand	43-49	11-13
Gemeindevorstand, Abstimmungen	46	11
Gemeindevorstand, Befugnisse und Pflichten	47	11
Gemeindevorstand, Beschlussfähigkeit	45	11
Gemeindevorstand, Sitzungen	44	11
Gemeindevorstand, Wahlen	46	11
Gemeindevorstand, Zusammensetzung	43	11
Gesamtwahlen	Anhang III	23
Geschäftsführung	49	13
Gleichstellung der Geschlechter	5	2
Initiative, rechtswidrige	24	6
Initiative, Rückzug	23	6
Initiative, Verfahren	22	5
Initiativrecht	21	5
Inkrafttreten	72	20
Interpellation (Auskunft)	25	6
Kirchen	70	19
Kirchgemeinden	70	19
Kostenbeiträge	64	18
Kurtaxe	68	19
Motion	26	6
Nutzungstaxen	64	18
Nutzungszinsen	64	18
Ordnungswidriges Verhalten	40	10
Organe der Gemeinde	29	7
Perimeterbeiträge	65	18
Petitionsrecht	20	5
Pflichten	47	11
Protokollauszüge	19	5
Protokollführung	18	5
Rekursrecht	28	6
Revision	71	19
Schlussbestimmungen	71-73	19-20
Schulrat	52	15
Schulrat, Aufgaben	53	15

Sachwort	Artikel	Seite
Schulrat, Kompetenzen	54	15
Schulwesen	52-55	15-16
Schweigepflicht	15	4
Steuern	62-68	17-19
Stimmaterial	42	10
Stimmberechtigung	6	2
Stimmenzähler	36	9
Stimmfähigkeit	4	2
Strassenwesen	57	16
Traktanden	32	8
Unvereinbarkeitsgründe	13	4
Verantwortlichkeit	16	4
Vermögen	62	17
Vermögen, Verwaltung	63	18
Vermögen, Zusammensetzung	62	17
Versammlungsleitung	34	9
Verwaltungszweige	52-61	15-17
Vorbereitung	35	9
Vorzugslasten	65	18
Wählbarkeit	8	3
Wahlen in verschiedene Ämter	39	10
Wahlen, eidgenössische und kantonale	7	3
Wahlen, in Kanton und Bund	41	10
Wahlen, Zeitpunkt	11	3
Wahlmodus	38	9
Weidewesen	58	16
Wiedererwägung	27	6
Zivilschutz	59	16